

Information zur Verlegung des Vertragsarztsitzes

(Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Rechtsberatung nicht ersetzen kann.)

Die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung erfolgt für den Ort der Niederlassung als Arzt (**Vertragsarztsitz**). Die Verlegung des Vertragsarztsitzes bedarf der **Genehmigung** des Zulassungsausschusses. Der Zulassungsausschuss darf den Antrag eines Vertragsarztes* auf Verlegung seines Vertragsarztsitzes nur genehmigen, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen. Die Genehmigung zur Verlegung kann **nur mit Wirkung für die Zukunft** erteilt werden (vgl. § 24 Abs. 1 und 7 Zulassungsverordnung für Ärzte).

Der Zulassungsausschuss genehmigt eine Verlegung des Vertragsarztsitzes zu einem bestimmten - in der Regel dem beantragten - Datum. Grundsätzlich hat die Verlegung des Vertragsarztsitzes an diesem Tag zu erfolgen.

Erfolgt die Verlegung später als drei Monate nach dem genehmigten Datum, muss ein neuer Antrag auf Verlegung des Vertragsarztsitzes gestellt werden.

*Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind Ärztinnen und Psychotherapeutinnen eingeschlossen. Zudem werden unter der Bezeichnung „Arzt“ auch Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verstanden.